Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

11 (17.3.1835)

urn:nbn:de:gbv:45:1-782677

Oldenburgische Blätter.

Nº 11. Dienstag, den 17. Marg, 1835.

Ueber den Rugen einer Special: Bermeffung

werden nach gerade auch ben uns mans cherlen Meinungen in Umlauf fommen und laut werben, ba eine folche Bermeffung behufs ber Brundfteuer-Regulis rung auch fur unfer land bereits anges ordnet fenn, und die Ausführung berfelben nabe bevorfteben foll. Rur; und mit großer Buverficht, obgleich nur im Borbengeben, wird die Sache in einem Auffage, Dr. 52. b. Bl. des vorigen Jahrganges (G. 416) alfo abgethan: "Daraus geht auch "bervor, daß eine landesvermeffung gur "Bonitirung bes Bobens bier (in Jever, ,land) bie Sache noch mehr verwirren "wurde, als fie je gewesen, und bag bie "barauf bermendeten Roften meggeworfes nes Geld fenn murben, ic." Und woraus geht bas hervor? - Weil ber Berfaffer jenes Auffages ein Stuck land befift, welches aus dren Theilen von febr verschiedener Qualitat bestehr. — Das heißt ungefahr so geurtheilt, als wenn man von einem Baurisse "Berwirrung" für bie Ausführung bes Gebaudes furchten wollte, weil am Ende boch fein Stein und fein Balfen und fein Dagel genau fen wie der andere. Doch folche Meis nungen ergablt man, und überlagt Jedem daben bas Seinige ju benfen. Mur jum

Trofte fur die Beforgniffe bes Berfaffers, ber wohl schwerlich jemals eine folche landes. vermeffung und Bonicirung felbft gefeben, vielleicht faum einmal etwas Bestimmtes darüber gebort bat, mag bemerkt werben, baß man nicht gerabe jedes geometrisch begrenzte Stud land etwa beshalb, weil in der Figur keine Abtheilungen weiter gemacht werden, als von durchgängig gleicher Beschaffenheit in eine einzige Claffe fest, fondern nach Befinden ber Umftande ben einen Theil in biefe, ben anderen in jene, 8. B. 1 in bie erfte, 1 in bie zwente, und 1 in die britte Claffe. Eine Benauigfeit bis auf einen Quabratfuß wird naturlich Miemand von einer Schäfung biefer Urt verlangen, aber auch eben fo wenig ben Mangel berfelben seinem Interesse für sehr gefährlich halten. Daß indessen die möglichst ge-naue Kenntniß der Arealgroße eines Stude land als Grundlage für bie 216-Schagung feiner Ertragsfabigfeit im Bangen, wenn es von gleichformiger Gute ift, ober feiner im Berbaltniffe jum Gangen bestimmten und befonders claffificir. ren Theile unentbebrlich ift, wird Dies mand im Ernfte begweifeln wollen.

Man bat in verschiebenen landern

ben Berfuch gemacht, jum Zweck ber Grundsteuer-Regulirung, ba man fich mit annaberungsweifen Bestimmungen bes anugen ju fonnen glaubte, auch die Große der Grundstude nur oberflachlich burch 216schreiten zc. abschäßen, oder nach glaube bafter Ungabe ber Eigenthumer eintragen ju laffen. Und was ift ber Erfolg gemefen? Sier und ba ließen gewiffenhafte ober burch die Strenge von Strafen, welche ber Unwahrhaftigfeit angebroht waren, eingeschüchterte Grundbefiger ibre Sanderenen mit beträchtlichen Roften und noch bagu nicht einmal immer von den auverlaffigften Geometern ausmeffen; uns gablige Reclamationen entstanden, und nachdem man bedeutende Summen bers schwendet hatte, fab man fich doch wies ber überall genothigt, diese verloren ju geben und mit einer genauen und grunds lichen Parcellar Dermeffung bas gange Geschäft ber Grundsteuer Unlage von borne angufangen. Sollten folche Erfah. rungen nicht auch den Unglaubigften von bem Rugen, ja ber Unentbehrlichfeit eis ner folchen Bermeffung überzengen?

Womit aber, ober wie sollte man es anders in unserm lande anfangen, wenn man eine gleichmäßige und gerechte Berstheilung der Grundsteuer erreichen will? — Rlagen über ungleiche Bertheilung derselben werden oft genug gehört und sind als völlig begründet anerkannt. Dies jenigen nun, welche ben der jeßigen Unsordnung im Bortheil sind und von der richtigen Bertheilung eine Erhöhung ihrer Ubgaben zu befürchten haben — vorauss geseht, daß die Totalsumme, welche diese Steuer einbringen soll, nicht erniedrigt

werden kann — mögen allerdings die Unstalten dazu nicht gern sehen. Aber soll darum die Gerechtigkeit Halt machen? Darf das Geses den Mißsbrauch heiligen? Ift es nicht genug, daß jene Begünstigten Jahrelang einen uns gebührlichen Bortheil auf Kosten ihrer zu schwer belasteten Mitburger genossen haben?

Wie denn also eine gerechte Bertheis lung der Abgaben, die nun einmal in jedem wohlgeordneten Staate der Grunds besiß zu tragen hat, ohne genaue Kennts niß dieses Grundbesißes selbst unmöglich ist: so besteht auch der erste und wichstigste Nußen einer darauf abzweckenden landesvermessung darin, daß sie der Gesrechtigkeit, diesem unerschütterlichen Grundspfeiler der allgemeinen Wohlfahrt, für einen der wichtigsten Zweige des Staatsshaushalts eine feste Grundlage und sichere Richtschnur liefert.

Wer aber über den Rugen einer solschen Bermessung, wie sie gegenwärtig in unserem tande ausgeführt werden soll, die Unsertigung genauer Charten und was weiter damit zusammenhängt, urtheisten will, der dürfte noch auf manche ans dere Puncte ausmertsam zu machen senn, welche zum Theil mit dem zuerst hervors gehodenen in naher Berbindung stehen, zum Theil mehr zufällig und nebenben dem Gemeinwesen Vortheil bringen. Wir beschränken uns darauf, noch einige ders selben mehr anzudeuten, als ausführlich zu erörtern.

Bunachst aber muß es Jebem ein-

rung eine moglichft genaue Renntniß bes unveräußerlichsten Eigenthums ber Unters thanen, bes Grundbefiges, feiner Ertrags, fabigfeit, feines Werthes, wie überhaupt ber Mittel und Rrafte bes Staats, bochft wunschenswerth, wo nicht unentbehrlich ift. Wonach anders foll die Regierung abmeffen, was geschehen fann, was ges schehen muß, wie viel zu nehmen, wie viel zu geben, in welchem Berhaltniß jes be Claffe ber Staatsburger zu den allges meinen Verpflichtungen, ohne Bevorzugung ber Ginen, ohne Benachtheiligung ber Underen, juguziehen, wo zu beffern und ju fordern, wo einzuschraufen ift? Ift nicht ichon fur jeden Saushalt im Rleinen die Ueberficht bes Gefammteins fommens, Renntniß ber Berhaltniffe eingelner Erwerbszweige erfte Bedingung feines gedeihlichen Fortganges, um nach bem Ginkommen bie Ausgaben, nach ben gegenfeitigen Berbaltniffen ber Bortheile, welche diefer oder jener Erwerbszweig verspricht, hervorhebung oder Bernachs laffigung bes einen ober andern abwagen ju fonnen? Und follten bie Berbaltniffe im Großen ben den allgemeineren Intereffen bes gangen Staats fo gar anders fenn? - Die wichtigften Bulfequellen in unferem Staate aber (wie in ben meiften anderen) bietet ber Grund und Boben bar. Und auf welchem anderen Wege fonnte man fich beffen Renntniß verschaffen, als burch eine grundliche Bermeffung und Bonicirung? - Um aber nur Eins anzuführen, wie diefelbe mittels bar jenen eben angedeuteten, boberen 3meden ber Regierung bienen fann, und zwar was mit bem nachsten Zwecke berfelben, ber Regulirung ber Grundsteuer,

unmittelbar zusammenhangt, — woher soll die Regierung sonst wissen, ob übers haupt der ganze Betrag dieser Steuer in richtigem Verhältnisse zu den Abgaben steht, welche von Handel und Gewerbe erhoben werden? Es könnte ja sehr wohl senn, daß im Verhältnisse zu diesem der Grundbesiß überhaupt zu hoch belastet ware. Alsdann könnten vielleicht die Steuersäße der jest zu hoch besteuerten Grundstücke ermäßigt werden, die ander en bleiben wie sie sind; oder nur unberdeutend erhöht werden, und seder Grundsbesser hätte Ursache zusrieden zu senn.

Rebenben aber wird eine genaue Parcellar Bermeffung burch Feststellung ber Grenzen auf lange Zeit die ficherfte Bewahr ber Eigenthumsrechte barbieten. Dene Syporhefenbucher, über deren jegige Berwirrung und Mangelhaftigfeit fo viel geflagt wird, werden ben biefer Belegens beit errichtet werben. Benaue Charten bienen benfelben jur Bervollstandigung und Erlauterung, und fonnen ben funf. tig etwa entstebenben Grengftreitigfeiten leicht die Berichtigung und Entscheidung abgeben. Der Befigftand jebes Gigens thumers wird badurch bestimmt und orde nungsmäßig bezeichnet, fo baß auch ben fpateren Beranderungen bie Ueberficht leicht bleibt. Diefe Ordnung und Giches rung ber Eigenthumsrechte befestigt und hebt ben Eredit. Ungabligen Processen, bie fonft erft nach schweren Opfern bens ber Parthenen mit einem Bergleiche enbigten, wird badurch vorgebeugt. Ben Berfaufen, Abtretungen, Auseinanders fegungen werben weitlauftige und fofts fpielige gerichtliche Berhandlungen ober

Ermittefung bes Tarationswerthes vers mieben u. bgl. m.

Aluch kann es nicht fehlen, daß manche landbesißer ben Gelegenheit der Bermesstung ihrer Grundstücke mit ihren Nachsbaren über gegenseitigen Austausch sich leichter vereinigen werden, um ihre Bessistungen besser zu arrondiren, wodurch bende Theile gewinnen, indem die größere Nahe der landerenen deren Bearbeitung erleichtert und eine vortheilhaftere Besnuhung gestattet.

Man erwäge ferner, wie viel Mube und Roften eine einmal vorhandene, genaue und umfaffende Bermeffung nebft der Charte des landes ben der Unlage neuer Beerftragen und Wege, ben ber Regulirung alter, ben ber Unlage von Abwafferungsgraben, Canalen und andes ren Bauten erspart, wie manche foftspies lige local Besichtigung der bloße Unblick der Charte überfluffig macht und erfest und bgl. m. - und man wird bem fanbe eber Gluck wunschen, daß eine weife und wohlwollende Regierung eine grunds liche Special Dermeffung beffelben vers fügt bat, als mit einfeitigen Borurtbeis len und ohne geborige Sachfenntniß bie Roften befritteln, welche bas Unternehmen verurfacht, die überdieß schwerlich febr fühlbar und bruckend werben burften.

Der grune Donnerstag.

Im Jeverland war vor Zeiten ber grune Donnerstag feinesweges ein halber Fenercag. Es war vielmehr voller Fenertag und gehorte fogar langere Zeit ju ben bren großen Buff, Bet, und Fastragen (m. f. die landesherrliche Berordnung 1744. Nov. 16., das Conf. Proelam 1775. Dec. 18., die landesh. B. 1776. Jun. 28., auch die Jev. Ralender bis jum Jahre 1807. g. B. die Sollmann'schen Ral. 1799. - 1802., 1805. - 1807. wo biefer Tag als ganger Fenertag ausbrucklich bezeichnet ift.) Bon den Jahren 1805. und 1806. habe ich noch die am Nachmittage in ber Stadts firche gehaltenen Predigten aufbewahrt.

Seit der Holl. Occupation hat der Tafelkalender den grunen Donnerstag als halben Fenertag bezeichnet, ohne daß deshalb eine oberliche Verordnung erlaßfen ist, j. B. 1808., 1811. 1812. Im Jahre 1813. und 1814. ist auch die Bezeichnung als halber Festrag weggesfallen.

Die Einrichtung, am Donnerstage bie Beichtrede zu halten und den Charfrentag als Communiontag zu fenern, ist von keiner Oberbehorde ausgegangen, auch nicht, als von berselben genehmigt, sondern nur, als von den Presbigern der Stadtgemeinde getroffen, zur

Runde der kandprediger durch ein Eirens larschreiben des ersten Stadtpredigers (nicht in feiner Qualität als Superintens dent) vom 26. März 1811. gebracht und es wurde den Predigern Jeverlandes "ganz überlassen, ob sie sich ihnen darin conformiren wollten."

Die Abschaffung des grünen Donnerstages als ganzen Festtages war demnach ein eigenmächtiges Berfahren und es
sind dagegen mit Eintritt der Oldenburgischen Regierung von einzelnen Predigern Jeverlandes ben dem Jeverschen Consistorium Borstellungen gemacht. Auch
ist dieser Fenertag nicht in allen Gemeinden abgeschafft. Daher verordnete die
Consistorial Deputation am 9. Oct. 1826.,
,, daß von jest an der grüne Donnerstag und der stille Frentag ganz auf dieselbe Weise, wie es vor der französis
schen Occupation geschah, mithin der grune Donnerstag als ein ganzer Festrag und ber stille Frentag zugleich als großer Buß, und Bettag gefenert werden follten."

Dies zur Berichtigung des Geschichts lichen in dem Auffaße (Mr. 6. der Old. Bl.) über die Fener des grünen Donsnerstages, der übrigens als Fest der Stiftung des heil. Abendmahls den Presdigern wie den Gemeindegliedern, wenigsstens den meisten derselben, als eines der Hauptsesse der christlichen Kirche gilt, dessen Tendenz mit der des Charfrentages nicht mag verwechselt werden, ohne daß das eine dieser christlichen Feste das durch verlieren dürfte. Doch, solches naher zu entwickeln, gehört nicht für unssere Blätter, welche nicht Kampfplaß für streitende Ansichten senn wollen.

S−€. U−6.

Empfehlung eines nutlichen Unternehmens.

Auch in der Herrschaft Jever, so wie im Herzogthum Oldenburg, traten nach der landesherrlichen Berordnung vom 25. Jul. 1814. für die privatrechtslichen Berhältnisse die altern Gesese und Gewohnheiten, wie solche vor der Einsführung des hollandischen sowohl, als des französischen Rechts daselbst bestanden hatten, mit dem 1. Oct. 1814. wieder in Kraft. Uber es giebt feine Sammlung dieser Gesese, und daher war es nicht

blos dem Oldenburger, der in der Herrsschaft Jever angestellt wurde, schwer diese Geseige kennen zu lernen, sondern selbst geborene Jeveraner kannten sie nicht alle oder wußten wenigstens nicht sie aufzussinden und anzusühren. So ist es denn gekommen, daß manche dieser rechtlichen Derhältnisse in den ersten Jahren ganzübersehen oder unrichtig beurtheilt wurden, und viele altere Berordnungen erst späterhin zur Anwendung kamen, wenn

irgend Jemand, ber fie gufallig fannte, fur gut fand, fie ju feinem Bortheile ju benugen und fur fich anguführen.

Es ift baber gewiß ein verdienftliches Unternehmen, eine vollständige Samm, lung ber altern bis jum Jahre 1814. für die Erb. Berrichaft Jever ergangenen ges feslichen Bestimmungen und obrigfeitlis chen Befanntmachungen zu veranstalten, welche theils in bem, in wenig Erems plaren nur noch vorhandenen Jeverschen Wochenblatte publicirt, theils nur einzeln und zerstreut von Privatpersonen oder in ben Regiffraturen offentlicher Beborben aufbewahrt worden. Der Buchdrucker Mettker in Zever hat eine foldhe Sammlung veranstalten laffen und auf

Subscription angefundigt.

Bunachst werden in einem, etwa 8 bis 10 Bogen farfen Bandchen bie im Jeverschen Wochenblatte von den Jahren 1791. bis 1814. jur öffentlichen Runde gebrachten landesberrlichen Berordnungen und Verfügungen ber obern Beborben, fo weit fie noch anwendbare Vorfchriften enthalten, ober von allgemeis nem, bauernbem, wenn auch nur gefchicht. lichem Interesse find, in einem vollstanbigen und wortlichen Abbrucke, bie übris gen aber nur mit Ungabe bes Datums und einer furgen Inhaltsanzeige unter Bemerkung bes Jahrganges und der Dummer bes Wochenblatts geliefert werben.

Spater berauszugebende Bandchen follen die altere Gefeggebung in einer nach bemfelben Plane ju bearbeitenden Sammlung befaffen, woran fich julegt ein über das Gange reichendes alphabes tifches Sachregifter Schließen wird.

Die Gubfcribenten machen fich jeboch nur für ben Unfauf bes querft ermabnten Bandchens verbindlich, wovon der Bogen auf gutem weißen Dedianpapier 41 gr. Gold fostet. Der Preis fur die Dichts fubscribenten wird um 1 erhobet merden.

Berr Mettfer hat bie Gefälligfeit gehabt, mir ben Plan biefes Werfchens mitzutheilen und barnach glaube ich baffelbe empfehlen gu burfen. Cowohl ber Sammler als die Herren welche bie Dies vifion ber Sammlung übernehmen werben, find binlangliche Gewährsmanner für die Michtigfeit und Zweckmäßigfeit berfelben. Druck, Format (in gr. 8.) und Papier werden nach der mir vorgelegten Probe bemfelben ein gefälliges Meuffere

Um biefes fo nufliche Unternehmen auch meinerfeits ju unterftugen, bin ich gern erbotig Unterschriften barauf angus nehmen, wenn fie mir in postfregen Bries fen jugeben.

Oldenburg.

Straderjan.

Die Auswanderung nach Amerika.

(Fortfegung.)

Schon am 1. Januar 1833. hatte bie Port einen "wohlgemeinten Rath an beutsche Gesellschaft ju Dems "Deutsche, bie nach ben Staaten von

"Nord-Umerifa auszuwandern beabsichtis "gen" drucken laffen, und fuchte denfels ben in Deutschland möglichft zu verbreiten, um unbefonnene Auswanderungsluftis ge abzumahnen, allein fie fcheinen biefen Zweck nicht erreicht zu haben, benn am 3. Der. v. J. gab auch die deutsche Gefellschaft von Marnland gu Baltimore einen "wohlgemeinten Rath ,an Deutsche, die irgend ein Intereffe ,an der Auswanderung nach den Bers "einigten Staaten von Morb : Umerifa "fublen", beraus, bem fie gleichfalls bie möglichfte Berbreitung durch Deutschland ju verschaffen fuchte. Wir glauben bie menschenfreundlichen Absichten Diefer benben ehrenwerthen Gefellschaften ju befordern, indem wir Auszuge ans biefen Schriften bier mittheilen.

Die Vorfieher ber beutschen Befellichaft ju Dem. Dort baben, wie fie fagen, die Ueberzeugung erlangt, baß bem größten Theile ber gablreichen Einwanderer von Deutschland in bie Bereinigten Staaten eine richtige Unficht deffen fehlt, was sie dort zu erwarten haben, und daß die Taufchung, in welder bie meiften berfelben fich baruber befinden, nicht nur ben Dachtheil bat, daß fie fo manche verleitet, vielleicht in ihren alten Tagen noch, ein rubiges wenn gleich armliches leben in ber Beimath aufzugeben, um auf gut Gluck in die Frembe gu gieben, fondern auch fie bers hindert, wenn fie bort angefommen, zweckmäßige Mittel jum ferneren Fortstommen zu ergreifen. Der Wunsch der Gesellschaft, dem Uebel abgeholfen zu sehen, hat sie veranlaßt, folgende, der Wahrheit gemäße Schilderung von der lage der deutschen Einwanderer in Nords Amerika zu geben und dieselbe mit einis gen Rathschlägen für lehtere zu begleiten*).

Sie theilt die Einwanderer in zwen Haupt, und dren Unterabtheilungen, namslich in Begüterte und Arme, in Handwerfer, Arbeitsleute und Landleute.

Unter Beguterten verffeht fie folche leute, welche ju Saufe ein fleines Grundfluck befigen und entweder von einem Sandwerfe oder vom landbau les ben. Wenn nun diese, irre geleitet durch Die vielversprechenden Schriften, welche ihnen ber Gigennuß nicht felten in bie Banbe fpielt, fich entschließen, mit ihrer Familie die Beimath ju verlaffen, fo ift bie erfte Folge, baß fie das bis babin betriebene Geschäft vernachläsugen muffen, um Ginrichtungen gur bevorftebens ben Reife zu treffen. Die Ausgaben ber Kamilie geben aber fort und werden nas turlich burch bie nothigen Reifeanstalten noch vermehrt. Das Grundfruck und bie nicht transportablen Ucfer, und Sand. werksgerathschaften werden verkauft und geben gewöhnlich unter ihrem wirklichen Werthe weg, weil fie verfauft werden muffen und weil meiftens mehrere

[&]quot;) Die Rathschläge bleiben zur Ersparung bes Raums hier weg, jedoch ift ber herausgeber b. Bl. gern erbotig, benen, die es wunschen, die Druckschriften aus New-York und Baltimore zur Ginficht mitzutheilen-

Kamilien aus einer Gegend gufammen aufbrechen, wodurch die Ungahl der Berfaufer fich vermehrt, wahrend ber Raufer weniger werden. Dun wird die Reife angetreten, bie in ber Regel mehr foftet, als man erwartet hatte, ba bie Reife einer Familie oft nicht berechneten Aufents halt erleidet; auch muß bas mitgenoms mene Gelb umgefest werben, und immer gieben die Bermechster Bortheile von ber Untenntnif ber Wechfelnben. Im Orte ber Einschiffung ift nun bas Paffagegelb ju bejahlen und, in der Abficht ju fparen, bedingt ber Muswanderer dies ohne Befostigung. Auf eine gute Ueberfahrt von etwa 30 Tagen gablend, legt er bann einen auf diese Zeit berechneten maßigen Proviant ein, und nun muß er, wenn Die Ueberfahrt langer, vielleicht 60 Tage und noch mehr bauert, ben Proviant an Bord faufen und theuer bezahlen. Mit einem auf jeben Fall febr verringerten Capital langt er bann endlich in bem lande an, wo er bie Fruchte ber gemach. ten Aufopferungen und geduldeten Beichwerden ju ernbten bofft.

Angenommen, er lande in New York, und sen ein Handwerker. Unbefannt mit der Sprache und den Sitten des landes fühlt er sich wie verloren in dieser großen und ausgedehnten Stadt, denn New York hat mehr als 200,000 Einwohner, größtenteils Rausteute mit dem gewöhnlichen Berhältniß von Seeleuten, Kunstlern, Handwerkern, Arbeitsleuten u. s. w., die

im Allgemeinen nur Englisch fprechen. Der Fremde fann fich Miemand verstandlich machen; endlich aber fommen ein paar Deutsche an Bord, und er freuet fich, in ber vertrauten Muttersprache ans geredet zu werden. Leider aber giebt es unter ben leuten, Die auf biefe Weife als Dolmetscher und Bermittler auftres ten, Menfchen, bie auf ben Unfundigen warten, um unerlaubte Bortheile von ibm ju gieben, und vor benen daber ber Fremde Urfache bat, auf feiner But ju fenn. Es find zuweilen Wirche, Die Die Untommenden in ihre Saufer locken, wo fie dieselben unter allerlen falfchen Borfpiegelungen fo lange ju halten fuchen, bis ber legte Beller aufgezehrt ift; bann bringen fie biefelben jur beutschen Gefellschaft, ober ftogen fie auch obne Beiteres auf bie Strafe. Wird ben leuten, fo lange fie noch Geld haben, vielleicht Urbeit angeboten, fo überreben folche Wirthe fie, ber lobn fen gu geringe. Zuweilen verdingen fie auch wohl biefelben gegen einen elenden tohn ben Handwerkern und loffen fich felbst von biefen eine tuchtige Bergutung gablen. In benben Fallen muffen die Unfomms linge ihre fleine Sabe jufegen, und wenn fie bann ju fpat ausfinden, bag fie bintergangen worden find, fo werben fie oft muthlos und Gram und der Ginfluß bes veranderten Elima's werfen fie aufs Rranfenlager. Trifft bieß Schickfal ben Bater einer gablreichen Familie, fo ift feine lage wirflich bejammernswurdig.

(Die Fortfegung folgt.)